



Parlament

GZ: BMSK-90170/0029-III/3/2007

Wien, 23.05.2007

**Betreff: Stellungnahme des BM für Soziales und Konsumentenschutz
Schuldenberatungs-Novelle 2007**

Das Bundesministerium für Soziales und Konsumentenschutz erlaubt sich seine Stellungnahme zur Schuldenberatung-Novelle 2007 zu übermitteln.

Mit freundlichen Grüßen
Für den Bundesminister:

Elektronisch gefertigt.

Stellungnahme des Bundesministeriums für Soziales und Konsumentenschutz zur Schuldenberatungsnovelle 2007

Das Bundesministerium für Soziales und Konsumentenschutz begrüßt die Schuldenberatungsnovelle 2007.

§§ 12, 12a Insolvenzrechtseinführungsgesetz (IEG)

Mit Schaffung eines gesetzlich festgelegten Schuldenberatungszeichens, welches jede bevorrechtete Schuldnerberatung führen müsste, wäre ein wesentlicher Schritt getan, die Erkennbarkeit kostenloser und seriöser Schuldnerberatungen für KonsumentInnen zu fördern. Damit wird auch den Ergebnissen der Studie, die das Ressort 2004 der ASB Schuldnerberatungen GmbH in Auftrag gegeben hat, Rechnung getragen. Die Studie mit dem Titel „Unterstützung bei Überschuldung – Seriöse und unseriöse Geschäfte mit SchuldnerInnen“ hat eine Analyse der Leistung, des Auslastungsgrades und der Inanspruchnahme der öffentlich geförderten Schuldnerberatungsstellen sowie eine Analyse der Leistung und der Inanspruchnahme anderer Beratungsstellen, die ihre Dienste überschuldeten Konsumenten „anbieten“, durchgeführt. Erfahrungen und Daten der letzten Jahre belegen einen kontinuierlich steigenden Bedarf an Schuldenberatung in Österreich. Die im Dachverband der ASB Schuldnerberatungen vernetzten 11 bevorrechteten Schuldnerberatungen, mit den dazugehörigen 16 Regionalstellen und 42 betreuten Sprechtagen in ganz Österreich bieten von Überschuldung betroffenen Personen seit vielen Jahren Beratung und Unterstützung auf hohem qualitativem Niveau. Nach Angaben der ASB Schuldnerberatungen GmbH gibt es jährlich ca. 19.000 Erstkontakte, Tendenz steigend. Dennoch sind, den Ergebnissen der Studie zufolge, den (potentiell) Betroffenen die spezifischen Qualitätsmerkmale der Schuldenberatungseinrichtungen (Professionalität - Nachhaltigkeit - Kostenlosigkeit – Vertraulichkeit – öffentlicher Auftrag) kaum bekannt. Knapp zwei Drittel der Konsumenten, die in finanziellen Schwierigkeiten stecken, wenden sich in erster Linie an Kreditinstitute, die aber in mehr als der Hälfte der Fälle keine Hilfestellung anbieten, oder an kostenpflichtige Berater (zB Anwälte), was ihren Schuldenstand jedenfalls erhöht. Auch hat die Studie aufgezeigt, dass profitorientierte bzw. unseriöse Angebote, die sich das bestehende Informationsdefizit von überschuldeten Personen zunutze macht, zunehmend verstärkt beworben werden.

Für mehr als Zweidrittel der Betroffenen sind nach der Studie „seriöse von unseriösen Anlaufstellen nicht unterscheidbar !“ Das ist auch darauf zurückzuführen, dass die von Ländern geförderten Schuldnerberatungsstellen in ihrem Erscheinungsbild und Organisationsname unterschiedlich auftreten.

Aber nach wie vor bieten ausschließlich bevorrechtete Schuldnerberatungen eine umfassende, die Lebenssituation der KlientInnen generell einbeziehende, kostenlose Beratung an. Insofern besteht ein Beratungsmonopol der bevorrechteten Schuldnerberatungen. Ausweichmöglichkeiten für Überschuldete sind wenige vorhanden.

Die vorgeschlagene Änderung des Insolvenzrechtseinführungsgesetzes (IEG) bietet als Bundesgesetz eine Lösung, länderübergreifend eine eindeutige Identifizierbarkeit der bevorrechteten Schuldnerberatungen, die sowohl von Seiten der Betroffenen als auch von der der Gläubiger als positiv gesehen werden müsste, zu verankern.

§ 12 Abs. 1 IEG

Der veränderte Absatz 1 verlagert die Entscheidung über die Bevorrechtung/Anerkennung vom BM für Justiz zu den örtlich zuständigen Oberlandesgerichten. Es ist nicht nachvollziehbar, warum man von der bewährten Praxis, nämlich der Vergabe der Bevorrechtung durch eine zentrale Stelle, die sich seit Einführung des Privatkonkurses entwickelt hat, abgehen soll. Vielmehr ist zu befürchten, dass sich aufgrund unterschiedlicher Beurteilungen der OLGs bei der Vergabe einer Bevorrechtung die Praxis auseinander entwickelt. Die ins Treffen geführte Sachnähe ist unseres Erachtens irrelevant im Verfahren um die Bevorrechtung.

§ 12 Abs. 2 IEG

Mit dem neu geschaffenen Absatz 2 werden Beschwerdewesen und die Datenerfassung für die Schuldnerberatungen gesetzlich und bundesländerübergreifend verankert und fixiert damit eine ohnehin in der Praxis übliche Vorgehensweise zwischen Dachorganisation und Beratungsstellen. Dies ist zu begrüßen.